



# Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand

Gültig ab 1. April 2026

## **Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand gültig ab 1. April 2026**

### **1. Stundenverrechnungssätze für den Personaleinsatz**

- 1.1 Die Stundenverrechnungssätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Tabelle „Externe Verrechnungssätze ONTRAS“ (nachfolgend „Tabelle“ genannt), die Bestandteil dieser Bedingungen ist. Sie finden Anwendung bei der Berechnung derjenigen Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden.
- 1.2 Die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze sind ohne Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten gem. Nr. 5 angegeben, die zusätzlich abgerechnet werden.
- 1.3 Es werden ausschließlich diejenigen Stundenverrechnungssätze, Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten abgerechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten gültig und dem Auftraggeber bekanntgegeben sind.

### **2. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge**

- 2.1 Für Mehr-, Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Erschwernisarbit werden auf die Stundenverrechnungssätze der Tabelle folgende Zuschläge je Stunde erhoben:

2.1.1	Für Mehrarbeit an dienstplanmäßigen Tagen	30 %
2.1.2	Für Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten an sonstigen dienstplanmäßig freien Tagen	50 %
2.1.3	Für Feiertagsarbeit und Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag (00:00 bis 24:00 Uhr)	150 %
2.1.4	Für Arbeit an Heiligabend (14:00 bis 24:00 Uhr)	150 %
2.1.5	Für Arbeit an Silvester (14:00 bis 24:00 Uhr)	125 %
2.1.6	Für Nachtarbeit	25 %
2.1.7	Für Erschwernisarbit	10 %

Soweit Sonn- und Feiertagsarbeit zusammenfallen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet. Der Zuschlag für Erschwernisarbit wird unabhängig vom Zusammenfallen mit anderen Zuschlägen erhoben.

- 2.2 Mehrarbeit sind Arbeitsleistungen, die über die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus sowie an dienstplanmäßig freien Tagen erbracht werden.
- 2.3 Nachtarbeit sind die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.4 Arbeit an dienstplanmäßig freien Tagen sind die an solchen Tagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 06:00 Uhr des folgenden Tages geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.5 Feiertagsstunden sind die an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Heiligabend und am Silvestertag, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.6 Sonntagsstunden sind die an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.7 Erschwernisarbit ist die Arbeit in Schmutz, Wasser, unter Einfluss von Gas oder anderen schwierigen Bedingungen sowie das Schweißen und Bördeln an produktführenden Leitungen oder unter erschwerten Bedingungen sowie Bleilötarbeiten.

### **3. Material**

Die Berechnung der Materialkosten erfolgt zu Tagespreisen ab jeweiliger Betriebsstätte zuzüglich eines Zuschlages für Lager- und Gemeinkosten in Höhe von 10 %.

### **4. Fremdleistungen**

Fremdleistungen und -lieferungen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 10 % weiterberechnet.

### **5. Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten**

5.1 Folgende Tagegelder werden pro Tag bei Einsatz im Inland erhoben:

Für das Personal bei Abwesenheit

12,00 Euro (ab 8 Stunden)

24,00 Euro (ab 24 Stunden)

5.2 Übernachtungskosten werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet.

5.3 Reisekosten werden wie folgt berechnet:

5.3.1 Bahn- und Flugreisen werden nach angefallenem Aufwand berechnet.

5.3.2 Fahrzeugkosten werden nach den in der Tabelle angegebenen Kosten berechnet.

5.3.3 Die Reisezeit wird entsprechend den Stundenverrechnungssätzen der Tabelle berechnet.

### **6. Stundenverrechnungssätze für die Geräte- und Maschinengestellung**

6.1 Die Gestellung von Kraftfahrzeugen (KFZ) erfolgt zu den Sätzen gemäß der Tabelle.

6.2 Darüber hinaus zum Einsatz gelangende Maschinen, Spezialwerkzeuge, Mess- und sonstige Geräte werden zur Verfügung gestellt und weiterberechnet.

### **7. Abrechnungsunterlagen**

Als Abrechnungsunterlagen und solche für die Erstellung von Rechnungen verbindlich gelten ausschließlich die bei ONTRAS zum Zeitpunkt der Lieferungs- und/oder Leistungserstellung verwendeten Formulare, wenn nicht anders vereinbart. Vom Auftraggeber beigestellte eigene Formulare verpflichten ONTRAS auch dann nicht, wenn ONTRAS diese entgegennimmt und ihrer Verwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

### **8. Umsatzsteuer**

Sämtliche in diesen Bedingungen einschließlich der in der Tabelle genannten Verrechnungssätze sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

**Externe Verrechnungssätze der ONTRAS**  
gültig ab 1. April 2026

Bezeichnung	Leistungs- einheit	Entgelt (netto) in Euro
<b>Kaufmännische Leitung, Verwaltung, allg. Dienste</b>		
Kaufmännischer Direktor	Stunde	144,00
Leitender Kaufmann	Stunde	129,00
Kaufmann (HR)	Stunde	101,00
Kaufmann (R)	Stunde	95,00
Kaufmann (SB II)	Stunde	83,00
Kaufmännischer Angestellter (SB III)	Stunde	76,00
<b>Technische Leitung, Verwaltung, allg. Dienste</b>		
Technischer Direktor	Stunde	144,00
Leitender Ingenieur	Stunde	129,00
Ingenieur (R/HR)	Stunde	101,00
Ingenieur (SB II)	Stunde	83,00
Technischer Angestellter (SB III)	Stunde	76,00
<b>Betriebsbereiche</b>		
Revisionsingenieur Messtechnik	Stunde	101,00
Revisionsingenieur als prüfende Stelle	Stunde	145,00
Gerätepauschale Messtechnik	Prüfung	37,00
Ingenieur (R/HR)	Stunde	101,00
Technischer Sachbearbeiter	Stunde	83,00
Meister/Instandhaltungskoordinator	Stunde	94,00
Wartungstechniker	Stunde	77,00
Handwerker	Stunde	77,00
<b>KFZ (exkl. Kosten für den Fahrer)</b>		
PKW / Kleintransporter / Geländewagen	km	0,66
LKW	km	0,99

Verrechnungssätze für nicht aufgeführtes Personal und KFZ/Mobilien auf Anfrage

**Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:** Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.